

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom ..22.06.06. A.Z. ..25.2.11.02 (DUISBURG 6.40)06



Begründung

**zur Ergänzung Nr. 6.40 –Friemersheim- des
Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich
östlich der Grundstücke „Am Mühlenberg“ 13, 15 und 19**



1. **Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Friemersheim im Stadtteil Rheinhausen, östlich der Grundstücke „Am Mühlenberg 13, 15 und 19“.

2. **Umgebende Nutzung**

Angrenzend an den Bereich der Ergänzung befindet sich nördlich und östlich die Ausgleichsfläche zum Bau der L 473n. Dieser Ausgleich ist bereits realisiert. Im Westen grenzt der Ergänzungsbereich an ein vorhandenes Wohngebiet.

3. **Ziel und Zweck**

Um den Bedürfnissen der Anwohner nach einer Spielfläche für ihre Kinder im näheren Umfeld zu entsprechen, soll auf der angegebenen Fläche ein Kinderspielplatz der Kategorie B (Einzugsbereich 500m) errichtet werden.

4. **Derzeitige Darstellung**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg stellt für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Fläche wird landwirtschaftlich nicht genutzt und ist schon für die spätere Nutzung –Kinderspielplatz- vorbereitet.

5. **Nachrichtliche Übernahmen**

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg liegt der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.37.1 –Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg-.

Es handelt sich hier ebenfalls um eine Verbandsgrünfläche.

Eine Neuabgrenzung der Verbandsgrünfläche und der Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist nicht erforderlich, da die Ergänzung der Nutzungsdarstellung mit der Funktion der Verbandsgrünfläche und der Fläche des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist.

6. **Planergänzungen**

Die Darstellung

- Fläche für die Landwirtschaft

wird um das Planzeichen

- Spielplatz (Spielbereich B)

ergänzt.

Es ist beabsichtigt im Ergänzungsbereich einen Kinderspielplatz zu errichten.

Im Anlageplan 1 zum Erläuterungsbericht –Spielflächensystem- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg ist zu erkennen, dass der Bereich Mühlenberg nicht im Einzugsbereich eines Spielplatzes liegt.

Der vorgesehene Standort liegt im Außenbereich und ist für die Anlage eines Spielplatzes geeignet.

Da durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt.

7. Umweltbelange

Bodenschutz

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1:25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1:5000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials besteht für den Ergänzungsbereich kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die oben genannten Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z.B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als Bodenbelastungen einzustufen sind. Um zu prüfen ob das Grundstück für die künftige Nutzung geeignet ist oder gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, ist eine Oberbodenuntersuchung der Fläche erforderlich.

Immissionsschutz

Im Plangebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine Grenzwertüberschreitungen für Staubdepositionen und deren metallische Inhaltsstoffe vor.

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet wegen der klimatischen Bedingungen, der Bebauungsstruktur und Nutzung keine relevanten Konzentrationen der Luftschadstoffe der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) vorliegen.

Die geplante Kinderspielplatznutzung hat keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des deichgeschützten Bereichs.

8. Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanergänzung liegt innerhalb der Ausgleichsfläche zum Bau der L 473n. Der Ausgleich wurde bereits realisiert, wobei die Fläche des zukünftigen Spielplatzes ausgespart ist. Der ursprünglich dort vorgesehene Ausgleich findet an anderer Stelle statt. Diese Lösung wurde zwischen dem Baulastträger der L 473n und der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg abgestimmt.

Diese Begründung gehört zur Ergänzung Nr. 6.40 – Friemersheim – des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 (8) Baugesetzbuch wurde am 20.02.2006 vom Rat der Stadt beschlossen.

Diese Begründung hat in der Zeit vom 18.10.2005 bis 22.11.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 23.03.2006

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Linne

